

Vereinbarung

nach § 81a Abs. 2 AufenthG zwischen

Firma		Landratsamt Roth
		Ausländerbehörde
Straße	und der	Weinbergweg 1
PLZ Ort		91154 Roth
nachfolgend Arbeitgeber		nachfolgend Ausländerbehörde

Präambel

Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers gegen Zahlung einer Gebühr ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der Ausländerbehörde die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft insgesamt, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen sowie – soweit erforderlich - die Einleitung des Anerkennungsverfahrens und das Einholen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 31 Absatz 4 AufenthV, auf deren Grundlage die Auslandsvertretung kurzfristig einen Termin zur Visumbeantragung vergibt und ebenfalls kurzfristig über die Visumerteilung entscheidet.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beinhaltet kein Verwaltungsverfahren. Die Ausländerbehörde agiert im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens als zentrale Verfahrensmittlerin. Die Ausländerbehörde ist im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ermächtigt, die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation und ggfs. zur Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis einzuleiten und bis zur Bescheidung durch die Anerkennungsstelle zu begleiten und insoweit zur Zuleitung, Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr bevollmächtigt. Die Ausländerbehörde schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder gar Visumserteilung. Die Beratungsempfehlungen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens können nicht angefochten werden. Die Zuständigkeiten für die Visumserteilung, die arbeitsmarktrechtliche Zustimmung sowie das Anerkennungsverfahren bzw. das Verfahren bzgl. Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung.

A. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber (in Vertretung für die Fachkraft) und die Ausländerbehörde vereinbaren nach Maßgabe des Antrags des Arbeitgebers zur Besetzung der im beigefügten Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ beschriebenen vakanten Stelle die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.

1. Ansprechpartner seitens des Arbeitgebers für dieses Verfahren ist Frau _____ ,
(Postadresse), _____ (E-Mail-Adresse), _____ (Telefon).
Die Beauftragung/Bevollmächtigung durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Sofern eine Unterbevollmächtigung erfolgte:

Ansprechpartner seitens des Unterbevollmächtigten für dieses Verfahren ist Frau _____ ,
(Postadresse), _____ (E-Mail-Adresse), _____ (Telefon).
Die Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

2. Das Verfahren wird durchgeführt Namens und in Vollmacht von Frau
(vollständiger Name lt. Pass), geboren am _____ in _____ (lt. Pass) - nachfolgend Fachkraft.
Frau _____ ist _____ Staatsangehörige/r und im Besitz eines anerkannten, gültigen
Nationalpasses. Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Frau _____ ist zur Zeit wohnhaft in _____ (Postanschrift) und erreichbar unter: _____ (E-Mail-
Adresse), _____ (Telefon).

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens inkl. Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

3. Ansprechpartner seitens der Ausländerbehörde für dieses Verfahren ist Frau _____ / die OE
, _____ (Postadresse), _____ (E-Mail-Adresse), _____ (Telefon).

4. Der Arbeitgeber teilt mit, dass die Fachkraft
 bereits ein Visumsverfahren bei _____ (Auslandsvertretung) betreibt.
 bereits ein Visumsverfahren bei _____ (Auslandsvertretung) betrieben hat, das am
(Datum) wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: _____ (positiv / negativ)

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visum-erteilung für die Fachkraft durch adressatenorientierte Beratung und zielorientiert gebündelte Vorbereitung durch die Ausländerbehörde. Im Sinne der Prozessökonomie sollten Parallelverfahren möglichst vermieden werden; mangels Sachentscheidungsinteresse kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen.

Die Ausländerbehörde ist in diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren für den Arbeitgeber und die Fachkraft der zentrale Ansprechpartner. Sie nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zu beteiligten zuständigen Stellen entgegen und leitet diese an die jeweiligen Adressaten weiter. Eine korrekte und zeitnahe Bearbeitung und Weiterleitung kann nur erfolgen, wenn bei jeder Zuschrift das vollständige Aktenzeichen des Verfahrens angegeben wird. Die Pflicht, darauf zu achten liegt beim Arbeitgeber. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft und schlägt ggf. denkbare Alternativen vor.

B. Ablauf und Fristen

1. Zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und ggf. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beauftragt der Arbeitgeber in Vollmacht seiner Fachkraft mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Ausländerbehörde das jeweilige Verfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten. Die Einleitung der Verfahren erfolgt unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Die Ausländerbehörde ist ermächtigt, soweit erforderlich

die notwendigen Dokumente an die zuständige Stelle weiterzuleiten und zur Entgegennahme sämtlicher dortiger Schreiben. Die Ausländerbehörde wird derartige Schreiben weiterleiten. Nach getroffener Feststellung durch die zuständige Anerkennungsstelle lädt die Ausländerbehörde den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs ein (§ 81a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Die Besprechung kann auch telefonisch/per Mail erfolgen.

- In Berufen, in denen § 14a BQFG Anwendung findet (bundesrechtlich geregelte Berufe)
Die Entscheidung über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen. Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

- In Berufen, in denen § 14a BQFG keine Anwendung findet (landesrechtlich geregelte Berufe und bundesrechtlich geregelte Heilberufe): Für diese Berufe gelten die Entscheidungsfristen der Fachgesetze oder des BayBQFG. Falls in den bundesrechtlichen Fachgesetzen nicht die Sollfrist von zwei Monaten übernommen wurde, betragen die Entscheidungsfristen üblicherweise drei oder vier Monate. In einzelnen Fällen bestehen keine expliziten Entscheidungsfristen.

Bei Zweifeln über die Echtheit der eingereichten Unterlagen können die Anerkennungsstellen Originaldokumente bzw. beglaubigte Kopien einfordern. Sind Unterlagen nachzureichen, kann die zuständige Anerkennungsstelle diese direkt über den Arbeitgeber anfordern. Die Ausländerbehörde wird darüber informiert. Erledigungsfristen beginnen erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen. Bei Nachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: „Mitglied- oder Vertragsstaat“) dürfen nur beglaubigte Kopien angefordert oder der ausstellende Staat um Auskunft gebeten werden. Beides hindert nicht den Beginn der Erledigungsfrist, sofern die Unterlagen im Übrigen vollständig sind.

2. Auf der Basis des Bescheides über die (ggf. teilweise) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder - bei reglementierten Berufen - die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen erörtert die Ausländerbehörde mit dem Arbeitgeber die Optionen für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft; dies kann im Fall einer teilweisen Gleichwertigkeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein.

3. Wird im Anschluss daran das Verfahren fortgeführt, holt die Ausländerbehörde – soweit erforderlich - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein (siehe Abschnitt „E.“). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausländerbehörde nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, dass die übermittelten Informationen nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat. Sollten im Einzelfall ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die Bundesagentur für Arbeit dies im Interesse der Verfahrensbeschleunigung direkt mit dem Arbeitgeber.

4. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, stimmt die Ausländerbehörde bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen der Einreise unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG). Die Ausländerbehörde informiert die Auslandsvertretung durch Übermittlung der Vorabzustimmung. Der Arbeitgeber erhält eine Ausfertigung der Vorabzustimmung und leitet diese unverzüglich im Original an seine Fachkraft weiter. Unter Vorlage der Vorabzustimmung bei der Auslandsvertretung erhält die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von maximal drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Dabei informiert die Auslandsvertretung über die bei diesem Termin vorzulegenden Unterlagen. In der Vorabzustimmung stellt die Ausländerbehörde dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung ggf. auf Besonderheiten hin (z.B. Erteilung der Vorabzustimmung für weniger als 12 Monate, Visumdauer o.ä.).
5. Die Visumerteilung hängt ab von der von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Einschätzung hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsunterlagen. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstands-urkunden erforderlich sein.
Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.
6. Die Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Vorsprache innerhalb von drei Wochen und bescheidet den Visumantrag in der Regel innerhalb von maximal drei Wochen ab vollständiger Antragsabgabe (§ 31a Abs. 2 AufenthV). Die Fristen zur Terminvergabe und Entscheidung über den Visumantrag liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Auslandsvertretung.
7. Auf die Einhaltung der Fristen der zuständigen Anerkennungsstelle und der Bundesagentur für Arbeit hat die Ausländerbehörde keinen direkten Einfluss. Die Ausländerbehörde wird Erledigungsfristen bis zur Erteilung der Vorabzustimmung nachhalten.

C. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet:

„Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“

Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.

2. Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass er nach § 4a Abs. 5 SatzS. 3 Nr. 3 AufenthG verpflichtet ist, die Ausländerbehörde bzw. die bei einem Wechsel des Arbeitsorts örtlich zuständige Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu informieren, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der Fachkraft beendet wurde (§ 81a Abs. 2 Nr. 7 AufenthG). Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a AufenthG betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde. Die Verletzung von Mitteilungspflichten kann straf- und bußgeldbewehrt sein.

D. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation wurde bereits geprüft und festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

oder

- [Falls Vorberatung durch Anerkennungsberatung erfolgt ist]
Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die von der Anerkennungsberatungsstelle als erforderlich erachteten Unterlagen.

- [Falls keine Vorberatung erfolgt ist und vom Arbeitgeber nicht gewünscht wird.
Eine Beratung zu Nachweisen im Zeitpunkt der Vereinbarung kann häufig schon mangels sofortiger Bestimmbarkeit des Referenzberufs nur abstrakt erfolgen.]

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde das entsprechende Verfahren einzuleiten. Eine Vorberatung des Arbeitgebers durch eine Anerkennungsberatungsstelle wird nicht gewünscht. Der Arbeitgeber wird den Referenzberuf und die voraussichtlich erforderlichen Unterlagen klären. Die Ausländerbehörde kann, wenn Zweifel an dem vom Arbeitgeber genannten Referenzberuf bestehen in Abstimmung mit Anerkennungsberatungsstellen und der zuständigen Anerkennungsstelle den Referenzberuf und die voraussichtlich erforderlichen Unterlagen klären. Hierüber informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber.

Die vorzulegenden Nachweise umfassen bei beruflichen Ausbildungsabschlüssen in der Regel:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache,
2. eine Farbkopie des gültigen Nationalpasses als Identitätsnachweis. Weicht der Name in vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß Pass ab, ist die Urkunde über die Namensänderung inklusive Übersetzung einzureichen,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, d.h. formale Ausbildungs- oder Hochschulabschlüsse, inklusive Übersetzungen
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, z.B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben, und sonstige Befähigungsnachweise, z.B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen, inklusive Übersetzungen

5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Diese Erklärung ist vom Ausländer persönlich abzugeben und zu unterzeichnen und
6. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes, inklusive Übersetzungen.

Die Unterlagen der Nummern 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Nachweisen aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat dürfen nur beglaubigte Kopien angefordert oder der ausstellende Staat um Auskunft gebeten werden. Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

Sofern die Anerkennungsberatungsstelle Erkenntnisse darüber hat, dass die zuständige Anerkennungsstelle hinsichtlich bestimmter Urkunden und Nachweise in bestimmten Sprachen keine Übersetzungen benötigt, kann in diesen Fällen auf die Anforderung von Übersetzungen für die Urkunden und Nachweise verzichtet werden.

Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Mitteilung zur Kenntnis und informiert darüber ggf. den Arbeitgeber. Sind Unterlagen nachzureichen oder bestehen Rückfragen, kann sich die zuständige Anerkennungsstelle im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch telefonisch direkt mit der Fachkraft oder dem Arbeitgeber in Verbindung setzen.

E. Berufsausübungserlaubnis und Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit

1. Berufsausübungserlaubnis

Nach Kenntnis des Arbeitgebers bzw. der Anerkennungsberatungsstelle bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

keiner Berufsausübungserlaubnis.

einer Berufsausübungserlaubnis.

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die Ausländerbehörde in reglementierten Berufen zugleich die Berufsausübungserlaubnis zu beantragen.

2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG erforderlich muss der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgefüllt an die Ausländerbehörde übermitteln. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch der Ausländerbehörde als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der Bundesagentur für Arbeit ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

F. Visumverfahren

Die für die Fachkraft zuständige deutsche Auslandsvertretung ist die deutsche Botschaft / das deutsche Konsulat in

G. Altersvorsorge (Kann gestrichen werden, sofern nicht relevant)

Soweit die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet hat und die Höhe des Einkommens nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge beizubringen.

H. Familiennachzug (Kann gestrichen werden, sofern nicht relevant)

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise der Fachkraft (sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums) sollen folgende Familienangehörigen (Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder) nachziehen (§ 81a Abs. 4 AufenthG):

Familienname (lt. Pass)	Vorname (lt. Pass)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Verwandtschafts- verhältnis

Ehegatte / gleichgeschlechtliche Lebenspartner:

- Internationale Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
- Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heirats-urkunde bzw. Partnerschaftsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.
- Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat) gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9 AufenthG
Ausnahmetatbestand zu Sprachnachweisen: erfüllt/nicht erfüllt

Kind / Kinder:

- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Geburtsurkunde/n in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie/n oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen, die zur Fachkraft nachziehen wollen.

I. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist der Ausländer.

Diese Gebühr umfasst das beschleunigte Verfahren, das heißt:

- die Beratung durch die Ausländerbehörde in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
 - a) Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation
 - b) Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
 - c) Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und zuständige Stelle,
- erforderlichenfalls das Nachhalten von Erledigungsfristen sowie
- ggf. das Ausstellen der Vorabzustimmung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der für die berufliche Anerkennung und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle sowie bei der Auslandsvertretung (Visumgebühr) weitere Gebühren anfallen werden.

Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Echtheitsprüfungen, das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Nürnberg, den

(Unterschrift Firma)

(Unterschrift Ausländerbehörde)